



G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Badischen Tennisverbandes e.V.,

Abschnitte A - M, ergänzend zur Satzung in der Fassung vom 30. März 2019

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt A: Allgemeines
- Abschnitt B: Präsidium (Seite 2)
- Abschnitt C: Präsident (Seite 4)
- Abschnitt D: Vizepräsidenten (Seite 7)
- Abschnitt E: Schatzmeister (Seite 8)
- Abschnitt F: Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport (Seite 10)
- Abschnitt G: Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung (Seite 13)
- Abschnitt H: Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport (Seite 16)
- Abschnitt I: Bezirksvorsitzende (Seite 17)
- Abschnitt J: Bezirksvorstände (Seite 18)
- Abschnitt K: Geschäftsführer (Seite 18)
- Abschnitt L: Durchführung von Sitzungen (Seite 20)
- Abschnitt M: Veröffentlichung der Geschäftsordnung (Seite 22)

A - Allgemeines

§ 1

Die nachfolgenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Badischen Tennisverbandes e.V. regeln die Aufgaben und Befugnisse des Verbandspräsidiums (§ 19 der Satzung BTV), der Bezirksvorstände (§ 30 der Satzung), des Geschäftsführers, die Zusammensetzung und Zuständigkeit aller Kommissionen und Ausschüsse des Verbandes und der Bezirke - mit Ausnahme der Schieds- und Disziplinarkommission - (§§ 22 und 31 der Satzung) sowie die Durchführung von Sitzungen und Abstimmungen dieser genannten Verbandsorgane.





§ 2

Es gilt das Organigramm gemäß Anlage 1.

§ 3

Die Geschäftsordnung wird gemäß § 19 der Satzung BTV vom Präsidium erlassen.

B – Präsidium

§ 1

1. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Bezirksversammlungen verantwortlich.
2. Das Präsidium erlässt die Ehrungsordnung.
3. Es beruft bei vorzeitigem Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzmitgliedes ein oder bestellt Ersatzmitglieder als Präsidiumsmitglieder nach der Vorgabe des § 20 der Satzung BTV.
4. Es schlägt der Mitgliederversammlung den Haushalt, Aufnahmeentgelte und Beiträge zur Beschlussfassung vor und beschließt nach § 9 der Satzung BTV über die Festsetzung sonstiger Entgelte für besondere Leistungen des Verbandes (z. B. Turnierservicegebühren).
5. Das Präsidium wählt in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds die weiteren Mitglieder der Kommission für Mannschaftssport (F § 2 Ziff. 4-6) für jeweils drei Jahre. Erhält der Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds nicht die erforderliche Mehrheit, kann das Präsidium eine andere Person wählen. Eine Abberufung dieser Mitglieder ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Bei Bedarf bestimmt das Präsidium, dass außer der Kommission für Mannschaftssport und der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung weitere Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitskommissionen gebildet werden. Die Vorsitzenden und Mitglieder dieser weiteren Kommissionen und Ausschüsse werden vom Präsidium jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BTV berufen. Die Vorsitzenden und Mitglieder können jederzeit abberufen werden.





6. Es beschließt gemäß § 17 WSpO BTV über die Ballmarke für die Verbandsspiele sowie der offiziellen Meisterschaften des BTV.
7. Es beschließt über Anträge der Kommissionen und Ausschüsse.
8. Die mehrfach genannte Gemeinschaftskompetenz bezieht sich auf mindestens zwei Personen und gilt für Konten bei Banken. Der Personenkreis der Gemeinschaftskompetenz setzt sich zusammen aus den beiden Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Personen der Geschäftsstelle mit Gemeinschaftskompetenz ausstatten und diese jederzeit wieder abberufen. Zusätzlich fällt in diesen Kreis auch der Präsident mit Einzelvertretungsberechtigung. Genannter Personenkreis erhält die Gemeinschaftskompetenz über alle Konten des Verbandes und der Bezirke. Einzelverfügungsberechtigung besteht ausschließlich für den Präsidenten für sämtliche Konten und auf den zentral geführten Bezirkskonten für die hierfür zu benennenden Verfügungsberechtigten aus den Bezirken (siehe E § 6). Die Verfügungshöhen im elektronischen Bankgeschäft sind bei der jeweiligen Aufgabenbeschreibung des Präsidiumsmitgliedes genannt. Hinweis: Im Außenverhältnis ist der Präsident alleinvertretungsberechtigt. Deshalb erfolgt bei der Aufgabenbeschreibung eine entsprechende Einschränkung im Innenverhältnis.
9. Das Präsidium beschließt über die vom Präsidenten vorzuschlagende Einstellung oder Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes. Der Präsident ist berechtigt, Einstellungen bis zu einer finanziellen Belastung von monatlich 750 Euro vorzunehmen. Das Präsidium ist in der nächsten Sitzung von der Einstellung zu informieren. Über Änderungen in Gehaltsfragen und grundsätzliche Änderungen der Aufgabengebiete der Mitarbeiter entscheidet ebenfalls das Präsidium.
10. Das Präsidium wählt die Delegierten des Sportbundtages (§ 23 Satzung BSB Nord) bzw. der Mitgliederversammlung (§ 9 Satzung BSB Freiburg) und bestimmt den Vertreter des BTV in den jeweiligen Sportkreisen des BSB Nord (§ 33 Satzung BSB Nord).
11. Das Präsidium wählt in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Präsidiumsmitglied, welches den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit vertritt. Dieser ist für den Geschäftsführer und Mitarbeiter erster Ansprechpartner in allen personellen Angelegenheiten und bringt die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen in das Präsidium ein. Dieses Präsidiumsmitglied wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung des BTV berufen.

§ 2

Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, an allen Sitzungen der Kommissionen - mit Ausnahme denen der Schieds- und Disziplinarkommission sowie der Einspruchsinstanzen





(§§ 40, 41 WSpO) - teilzunehmen. Die Präsidiumsmitglieder sind über die Tagesordnung zu informieren. Jedes Präsidiumsmitglied ist verpflichtet, den Etat einzuhalten. Bei Abweichungen ist unverzüglich dem Schatzmeister in Textform zu berichten.

§ 3

Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds besteht die Möglichkeit, dass anstelle des Präsidiumsmitgliedes ein vorher bestimmter Vertreter aus einer ihm zugeordneten Kommission oder, im Falle der Bezirksvorsitzenden, der Sportwart oder der Jugendwart seines Bezirksvorstandes an den Präsidiumssitzungen teilnimmt. Der Vertreter ist nicht stimmberechtigt.

§ 4

Sämtliche Vertragsunterlagen, Rechnungen und sonstige Belege sind im Original in der Geschäftsstelle zu verwahren. In diese Unterlagen hat jedes Präsidiumsmitglied das Recht auf Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle.

§ 5

Im Verhinderungsfall eines Präsidiumsmitglieds bestimmt das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten einen Vertreter.

C - Präsident

§ 1

Der Präsident vertritt den Verband sowohl nach innen als auch nach außen und ist im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt. Trotz dieser alleinigen Vertretungsberechtigung im Außenverhältnis muss der Präsident vor Handlungen im Außenverhältnis bei Kreditaufnahmen, Belastungen oder Veräußerungen von Vermögenswerten des BTV, die den Wert von 30.000 € übersteigen und beim Abschluss von wesentlichen Verträgen einen Präsidiumsbeschluss hierzu herbeiführen. Eine etwaige Zustimmung eines anderen Gremiums des BTV - die sich aus der Satzung ergibt - bleibt hiervon unberührt.

Im Rahmen des elektronischen Bankgeschäftes hat der Präsident bis zu einem täglichen Verfügungsbetrag in Höhe von 75.000 Euro Einzelverfügungsberechtigung über alle





Konten. Barverfügungen oder anderweitige Verfügungen (beleghaft) über Konten, die den Betrag von 30.000 Euro überschreiten, sind vor Handlung im Außenverhältnis durch einen Vizepräsidenten schriftlich mit zu genehmigen. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Leitung des BTV und seiner Organe verantwortlich.

§ 2

Der Präsident bestimmt unter Beachtung des § 12 der Satzung BTV Tag und Ort der Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 3

1. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzungen ein und führt den Vorsitz. Er schlägt die Tagesordnung vor und ergänzt sie auf Verlangen jedes Präsidiumsmitgliedes.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muss der Präsident spätestens binnen 3 Wochen eine Präsidiumssitzung einberufen.
3. Der Präsident entscheidet in Notfällen, bei denen eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Über die getroffene Entscheidung ist das Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Der Präsident ist oberster Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV. Ihm ist die Schieds- und Disziplinarkommission fachlich zugeordnet. Das Gremium ist unabhängig. Der Präsident führt die Dienstaufsicht über die Schieds- und Disziplinarkommission.

§ 5

Der Präsident vertritt den Verband kraft Amtes im Bundesausschuss, im Hauptausschuss BSB Nord (§ 19 Abs. 1 b BSB Nord) und im Präsidiumsbeirat BSB Freiburg (§ 11 Abs. 1a Satzung BSB Freiburg).

§ 6

Der Präsident ist berechtigt, im Rahmen der laufenden Verwaltung unter Einhaltung der Haushaltsansätze Verträge abzuschließen. Dabei sind entsprechende kaufmännische Grundsätze einzuhalten, u.a. die Einholung von Vergleichsangeboten. Jede Vertragsverlängerung oder jeder Neuvertrag, die über die Vertragslaufzeit einen





Gesamtbetrag von 30.000 Euro übersteigen (= Definition von wesentlich), sind vor Unterschrift durch das Präsidium zu genehmigen und entsprechend im Protokoll zu dokumentieren (siehe auch § 1). Bei Arbeitsverträgen gilt die Regelung in B § 1 Ziff. 10.

§ 7

Der Präsident ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere für

1. die Information der Medien über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen
2. die Herausgabe des Verbandsorgans Baden-Tennis und die Koordination und Überwachung der in diesem Bereich gegebenenfalls tätigen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Verlage sowie die Werbung von Inserenten für die Verbandszeitschrift und andere Druckschriften des Verbandes
3. die Vertretung der PR-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien der Dachorganisationen und Behörden
4. die Führung des Archivs des Verbandes
5. die Einhaltung des Presseetats/-budgets für den in Abschnitt E § 3 genannten Haushaltsplan sowie die Einhaltung des genehmigten Etats
6. die Herausgabe des Verbandsjournals
7. die presserechtliche Verantwortlichkeit und die Organisation aller Veröffentlichungen in weiteren (neuen) Medien, insbesondere Internet (Homepage, Facebook, usw.) mit Ausnahme der Bezirksseiten, für die der jeweilige Bezirk verantwortlich ist.

§ 8

Werden gemäß B § 1 Nr. 5 Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Präsidenten gebildet, so sind sie wie folgt zusammenzusetzen:

- a) die Satzungskommission. Ihr gehören an:
1. der Vorsitzende der Schieds- und Disziplinarkommission
 2. ein Mitglied des Präsidiums, das vom Präsidium gewählt wird
 3. ein weiteres Mitglied der Schieds- und Disziplinarkommission

Die Satzungskommission berät und erarbeitet Vorschläge für das Präsidium in allen die Satzung und die Ordnungen des BTV betreffenden Fragen.





b) Medien- und Öffentlichkeitsarbeitskommission. Ihr gehören an:

1. der Präsident
2. die vier Bezirkspressewarte oder von den Bezirken benannte ehrenamtliche Bezirksmitarbeiter als deren Vertreter
3. der Bildbeauftragte des Verbandes oder dessen Stellvertreter/in
4. der Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Bezirkspressewarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden vertreten lassen.

Die Bezirkspressewarte haben auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziffern 1 und 7 des § 7 genannten Aufgaben zu erfüllen und darüber ihrem Bezirksvorstand und der Mitgliederversammlung des Bezirks zu berichten. Sie sind außerdem für die gesamte Berichterstattung über Veranstaltungen des Bezirks und für den Bezirksteil im Verbandsorgan und die Internetseite des Bezirks verantwortlich. Beschlüsse der Kommission für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkspressewarte vollumfänglich umzusetzen.

Der Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer vertritt den Verband in der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit des DTB.

D – Vizepräsidenten

§ 1

Die beiden Vizepräsidenten - der Schatzmeister und das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport - vertreten den Präsidenten im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung.

§ 2

Im Vertretungsfall besitzt der Schatzmeister, bei Abwesenheit des Präsidenten und des Schatzmeisters das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, alle Rechte und Pflichten gemäß Abschnitt C dieser Geschäftsordnung im Innenverhältnis.





§ 3

Die beiden Vizepräsidenten sind gemeinschaftlich berechtigt, Verträge unter Einhaltung der in C § 6 genannten Bestimmungen abzuschließen. Sie sind berechtigt, bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten die Rechte aus § 6 der Schieds- und Disziplinarordnung und aus § 37a WSpO geltend zu machen.

E – Schatzmeister

§ 1

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des BTV einschließlich aller Beteiligungen.

§ 2

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere den termingerechten Einzug von Beiträgen, Entgelten, Umlagen und Ordnungsstrafen sowie die ordnungsgemäße Buchführung und die steuerlichen Angelegenheiten des Verbandes. Ferner ist er verantwortlich für die vom Verband bei den zuständigen Stellen zu stellenden Zuschussanträge sowie für die ordnungsgemäße Führung der vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Der Schatzmeister ist berechtigt, diese Aufgaben an die Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu delegieren. Dies ist in Textform zu dokumentieren.

Der Schatzmeister erhält gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft in Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 500.000 Euro pro Tag.

§ 3

Der Schatzmeister erstellt rechtzeitig den Finanzbericht und den Haushaltsplan für die Mitgliederversammlung. In Zusammenarbeit mit den Ressortleitern und den Bezirksvorsitzenden erstellt der Schatzmeister hierzu im Vorfeld die Planungen. Mindestens zweimal jährlich legt der Schatzmeister dem Präsidium einen Finanzüberblick vor. Den Präsidiumsmitgliedern mit eigenem Ressortetat und den Bezirksvorsitzenden ist mindestens einmal in jedem Quartal detailliert Auskunft über den Stand ihres Etats zu geben. Die Auskunftspflicht kann über elektronische Medien erfolgen.





§ 4

Der Schatzmeister ist für die Einhaltung des Haushalts verantwortlich. Er kontrolliert im Hinblick darauf die einzelnen Ressortverantwortlichen im Präsidium und in den Bezirken. Anträge auf Etatüberschreitung bedürfen - falls hierfür keine erhöhten Einnahmen aus entsprechend zweckgebundenen Mitteln zur Verfügung stehen - der Zustimmung des Schatzmeisters in Textform. Diese Anträge sind im Vorfeld durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen im Präsidium oder in den Bezirken in Textform zu erstellen und zu begründen, hierzu ist die Nutzung elektronischer Medien ausreichend.

§ 5

Der Schatzmeister hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Finanzbericht zuzuleiten und den Termin für die Kassenprüfung vorzuschlagen. Den Kassenprüfern ist Einblick in alle Unterlagen zu gewähren. Sie sind verpflichtet, den Bericht und die Unterlagen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und hierüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 6

Die von den Bezirken des Verbandes geführten Bezirkskonten werden von den auf den Mitgliederversammlungen der Bezirke gewählten Bezirks-Schatzmeistern - wenn nicht vorhanden von den Bezirksvorsitzenden - im Auftrage des Schatzmeisters geführt und unterliegen ebenfalls seiner Verantwortlichkeit. Zur Erhöhung der Transparenz und zur Vereinfachung werden hierbei die Bezirkskonten als Unterkonten des BTV (mit Unterkontobezeichnung des jeweiligen Bezirks) zentral geführt. Weitere Kontokorrentkonten auf Bezirksebene werden nicht unterhalten. Einzeln verfügungsberechtigt über diese Unterkonten sind die jeweiligen Bezirks-Schatzmeister und/oder die Bezirksvorsitzenden. Im Rahmen der Mitverantwortung für die Bezirkskonten wird der Schatzmeister (oder vertreten durch zu benennende Mitarbeiter der Geschäftsstelle) in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Quartal, einen Plausibilitätscheck der Bezirkskonten durchführen. Buchungsvorgänge in den Bezirkskonten erfolgen nach einheitlichen Grundsätzen, die vom Schatzmeister erlassen werden. Die Buchführung der Bezirkskonten erfolgt zentral in der Geschäftsstelle. Hierdurch ist es auch notwendig, die Kontoauszüge der Bezirkskonten und alle zu buchenden Originalbelege der Geschäftsstelle unverzüglich nach Ablauf jeden Monats zugehen zu lassen.





§ 7

Für die Kassenprüfung in den Bezirken gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 5 in diesem Abschnitt. Die Geschäftsstelle stellt die für die Kassenprüfungen notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

§ 8

Der Schatzmeister vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbands-Schatzmeister des DTB.

F - Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport

§ 1

Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport vertritt die sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Mannschaftsspielbetriebs, der Turnierordnung und LK-Ordnung.

Soweit nicht ausdrücklich entgegenstehende Vorschriften vorhanden sind, ist das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport insbesondere zuständig für:

1. sämtliche den Mannschaftsspielbetrieb betreffende Aufgaben, z.B. Einhaltung der WSpO und Änderungsvorschläge hierzu sowie Betreuung und Weiterentwicklung des Online-Ergebnisdienstes
2. die Koordinierung der Tätigkeit der vier Bezirkssportwarte
3. die Abgabe des Sportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung des Terminplans für alle sportlichen Veranstaltungen des Verbandes
4. die Aufstellung und Betreuung von Verbands-Auswahlmannschaften der Aktiven und Senioren
5. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) der Aktiven und Senioren auf Verbandsebene
6. das Schieds- und Oberschiedsrichterwesen, die Regelkunde
7. die Einhaltung des Sportetats/-budgets für den in Abschnitt E § 3 genannten Haushaltsplan
8. alle im Zusammenhang mit dem Leistungsklassensystem stehenden Aufgaben, soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder der Kommission für Mannschaftssport obliegt.





9. alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Turnieren anfallenden Aufgaben soweit nicht ausdrücklich die Entscheidungsbefugnis dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere oder der Kommission für Mannschaftssport obliegt.
10. die Vertretung des BTV in der Regionalliga-Südwest

§ 2

Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Mannschaftssport wird die Kommission für Mannschaftssport gebildet. Ihr gehören an:

1. das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport als Vorsitzender
2. ein von der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung bestimmtes Mitglied
3. die vier Bezirkssportwarte
4. maximal drei Spielleiter der Spielklassen auf Verbandsebene
5. der Referent für Schiedsrichterwesen und Regelkunde
6. ein Referent für Ranglisten- und LK-Turniere
7. der Referatsleiter Mannschaftssport der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Kommission wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden, der das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport bei Abwesenheit vertritt. Die Bezirkssportwarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden oder durch den Jugendwart bzw. ohne Stimmrecht durch einen Spielleiter vertreten lassen. Die Vertreter der Mitglieder nach Ziffer 4 - 6 werden von der Kommission in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Kommission für Mannschaftssport obliegt die Entscheidung der in § 3.2 LK-Turniere im Inland gemäß den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere genannten Regelungen, die Entscheidung über alle Streifragen nach § 11 der Durchführungsbestimmungen zur Leistungsklassenordnung (LKO) des Deutschen Tennis Bundes und die Entscheidung über den Einspruch nach § 47 TO DTB. Weiter erlässt die Kommission für Mannschaftssport ergänzende Bestimmungen zu den DTB-Richtlinien für LK-Turniere, die Bestimmungen zu den Rechtsmitteln und den Ordnungsgeldern zu enthalten hat.

Dem oder den Referenten für Ranglisten- und LK-Turniere obliegt/obliegen die Aufgaben gemäß den DTB-Richtlinien für Leistungsklassen-Turniere und den in den in der Turnierordnung des DTB dem Landesverband zugewiesenen Kompetenzen mit Ausnahme des § 47 (Einspruch). Die Aufgabenverteilung zwischen den Referenten legt das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport fest.





Der Referent für Regelkunde vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen beim DTB. Er ist für die Ausbildung der Oberschiedsrichter und Schiedsrichter auf Verbandsebene zuständig und nimmt die Prüfungen ab. Er ist berechtigt, eine Prüfungskommission zu bilden. Diese bedarf der Zustimmung des Vizepräsidenten Mannschaftssport.

§ 3

Die Bezirkssportwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziffern 1, 3 und 5 der im § 1 genannten Aufgaben und berichten über die sportlichen Aktivitäten des Bezirks. Beschlüsse der Kommission für Mannschaftssport oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirkssportwarte vollumfänglich umzusetzen.

§ 4

Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission der Verbandssportwarte des DTB. Der Vizepräsident Mannschaftssport vertritt den Seniorensport beim DTB, sofern nicht das Präsidium einen Seniorenreferenten bestellt, der den Verband kraft Amtes dann in der Kommission für Seniorensport des DTB vertritt.

§ 5

Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport erhält gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft in Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 500.000 Euro pro Tag. Barverfügungen oder anderweitige Verfügungen über Konten erfolgen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftskompetenz.

§ 6

Die Spielleiter auf Bezirks- und Verbandsebene sind bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 2, § 39 WSpO, bei der Kontrolle des Spielberichtes sowie der Wertung des Spieles und bei der Ausstellung von schriftlichen Verwarnungen und dem Verhängen von Ordnungsgeldern und die Einspruchsinstanzen auf Verbands- und Bezirksebene nach § 40 WSpO sachlich unabhängig.





G - Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung

§ 1

Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Bereich des Leistungssports. Es ist insbesondere zuständig für:

1. den gesamten Spitzensport
2. die Koordinierung der Tätigkeit der vier Bezirksjugendwarte
3. die Förderung und Betreuung aller Spitzenjugendlichen und Kaderangehörigen des Verbandes bzw. des DTB
4. die Abgabe des Jugendsportberichtes zur Mitgliederversammlung des Verbandes sowie die Aufstellung und Bekanntgabe des Terminplanes für alle die Nachwuchsförderung betreffenden Veranstaltungen, z.B. Sichtungstermine und – Turniere usw.
5. die Aufstellung und Betreuung der Jugend-Verbands-Auswahlmannschaften
6. die Nominierung von Jugendlichen zu überregionalen Jugendturnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten in Zusammenarbeit mit dem Cheftrainer
7. die Vorbereitung und Durchführung aller Meisterschaften (Turniere) der Jugend auf Verbandsebene
8. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des Verbandes und die Weiterleitung von Vorschlägen für die Kaderlisten des DTB in Zusammenarbeit mit dem Cheftrainer. Soweit Athleten die Voraussetzungen für die Kaderzugehörigkeit nicht erfüllen, bestimmt eine Kommission - bestehend aus dem Geschäftsführer, dem Präsidenten, dem Cheftrainer und dem Präsidiumsmitglied für Leistungssport über die Aufnahme in die Förderung bzw. bei Erfüllen der Voraussetzungen darüber, dass eine Aufnahme nicht erfolgt.
9. Die Einhaltung des Jugendetats/-budgets für den in Abschnitt E § 3 genannten Haushaltsplan.
10. Die Ausbildung von Trainern.

§ 2

Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung ist ferner in Abstimmung mit dem Geschäftsführer zuständig für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer sowie für die Aktivitäten im Bereich Schultennis und Lehrwesen.





§ 3

Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Leistungssport und Jugendförderung wird folgende Kommission gebildet:

- a) die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung. Ihr gehören an:
1. das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung als Vorsitzender
 2. ein von der Kommission für Mannschaftssport bestimmtes Mitglied
 3. die vier Bezirksjugendwarte
 4. der Referatsleiter Jugendsport der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)
 5. der Cheftrainer des BTV (ohne Stimmrecht)

Die Kommission für Leistungssport und Jugendförderung wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden, der das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung bei Abwesenheit vertritt. Die Bezirksjugendwarte können sich mit Stimmrecht durch den Bezirksvorsitzenden oder durch den Bezirkssportwart bzw. ohne Stimmrecht durch einen vorher bestimmten Spielleiter vertreten lassen.

Werden gemäß B § 1 Nr. 5 weitere Kommissionen zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiumsmitglieds für Leistungssport und Jugendförderung gebildet, so sind sie wie folgt zusammenzusetzen:

- b) die Schultenniskommission. Ihr gehören an:
1. das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung
 2. der Schultennisreferent des Verbandes
 3. die vier Bezirksschultennisreferenten oder soweit Bezirksschultennisreferenten nicht ernannt sind, von den Bezirken benannte ehrenamtliche Bezirksmitarbeiter
 4. der Referatsleiter Schultennis der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Schultenniskommission erarbeitet die Konzeptionen in Abstimmung mit dem Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung für alle Aktivitäten im Schultennisbereich und führt diese selbständig im Rahmen des Haushaltsplanes





durch. Sie ist von dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er berichtet dem Präsidium über Tätigkeit und Sitzungsergebnisse mindestens einmal im Jahr.

Der Schultennisreferent des Verbandes vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Schultennis des DTB.

c) die Lehrkommission. Ihr gehören an:

1. das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung
2. der Lehrreferent des Verbandes
3. der Schultennisreferent des Verbandes
4. maximal drei bei der Ausbildung eingesetzten Lehrkräfte
5. ein hauptamtlicher Trainer des Verbandes
6. der Referatsleiter Lehrwesen der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

Die Kommission erarbeitet alle mit der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Tennisassistenten und Schülermentoren im Zusammenhang stehenden Richtlinien und Ordnungen, bestimmt die auf Honorarbasis tätigen Fachreferenten für die einzelnen Ausbildungsbereiche (Lehrteams) und koordiniert deren Tätigkeit. Sie ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Der Referent für Lehrwesen vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Ausbildung und Training beim DTB.

§ 4

Die Bezirksjugendwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziffern 3, 4 und 7 im § 1 genannten Aufgaben und berichten über die jugendsportlichen Aktivitäten des Bezirks. Beschlüsse der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksjugendwarte vollumfänglich umzusetzen.

§ 5

Das Präsidiumsmitglied für Leistungssport und Jugendförderung vertritt den Verband kraft Amtes in der Jugendwarteversammlung des DTB.





H - Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport

§ 1

Dieses Präsidiumsmitglied ist zuständig für die gesamte Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes, wie beispielsweise:

1. den Ausbau des Vereinsservice
2. die Beobachtung und gegebenenfalls Einführung von tennisnahen Trendsportarten, wie z.B. Beach Tennis, Paddle, usw.
3. die Einhaltung des genehmigten Etats

§ 2

Zur Unterstützung der Arbeit dieses Präsidiumsmitglieds kann die Kommission für Sportentwicklung und Breitensport gebildet werden. Ihr gehören an:

1. das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport,
2. die Bezirksbreitensportwarte oder von den Bezirken benannte Vertreter,
3. der Referatsleiter Breitensport der Geschäftsstelle oder der Geschäftsführer (ohne Stimmrecht)

§ 3

Die Bezirksbreitensportwarte erfüllen auf der Ebene ihres Bezirks die in den Ziffern 1 und 2 im § 1 genannten Aufgaben und berichten über die Aktivitäten des Bezirks. Beschlüsse der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport oder des Präsidiums sind im Rahmen des Zuständigkeitsbereichs der Bezirksbreitensportwarte vollumfänglich umzusetzen.

§ 4

Das Präsidiumsmitglied für Sportentwicklung und Breitensport des Verbandes vertritt den Verband kraft Amtes in der Kommission für Sportentwicklung und Breitensport beim DTB.





I – Bezirksvorsitzende

§ 1

Die Bezirksvorsitzenden sind vorbehaltlich der Regelung in F § 6 verantwortlich für die gesamten, den Bezirken durch die Bestimmungen der Satzung oder durch Präsidiumsbeschlüsse übertragenen Aufgaben sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Bezirks-Vorstandsmitglieder der jeweiligen Bezirksvorstandssitzungen.

§ 2

Sie haben ferner auf der Ebene ihres Bezirks die im Abschnitt C § 2 dieser Geschäftsordnung für den Präsidenten des Verbandes bestimmten Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.

§ 3

Sollte kein Bezirksschatzmeister vorhanden sein, so sind die Bezirksvorsitzenden verantwortlich für die Einhaltung des genehmigten Etats unter Berücksichtigung von E § 6.

§ 4

Die Bezirksvorsitzenden erhalten gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft in Einzelkompetenz für die jeweiligen Bezirkskonten eine Verfügungsberechtigung von 25.000 Euro pro Tag. Barverfügungen oder anderweitige Verfügungen (beleghaft) über die jeweiligen Bezirkskonten über 5.000 Euro sind vor Handlung im Außenverhältnis durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten schriftlich zu genehmigen. Gleiches gilt - wenn gewünscht - für den Bezirksschatzmeister.

Der Bezirksvorstand kann für seinen Bezirk darüber hinaus eine weitere Person benennen, die Bevollmächtigte gegenüber der Bank für die jeweiligen Bezirkskonten wird. Die Bevollmächtigung erstreckt sich dabei nur auf die Konteneinsicht, Umsatzabfrage und die Eingabe von Zahlungen im Onlinebanking. Eine Verfügungsberechtigung im Sinne einer Einzelkompetenz oder Gemeinschaftskompetenz für die Bezirkskonten wird nicht erteilt.





J – Bezirksvorstände

§ 1

Für die Vorstände der Bezirke gelten auf der Ebene des jeweiligen Bezirks sinngemäß die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 4 im § 1 sowie §§ 2 und 3 des Abschnittes B dieser Geschäftsordnung.

§ 2

Über die Besetzung der Sport- und Jugendkommission der Bezirke entscheidet der Bezirksvorstand.

K – Geschäftsführer

§ 1

Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter aller Angestellten und Arbeiter des BTV – auch der Trainer. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

§ 2

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers vorbehaltlich der Kompetenz des Präsidiums, des Präsidenten und des Schatzmeisters gehören:

1. verantwortliche Leitung der Geschäftsstelle, Anleitung, Arbeitsvorgaben und stichprobenhafte Überprüfung der Mitarbeiter
2. Anordnung von Überstunden und Wochenend-/Feiertagsarbeit sowie Freizeitausgleich
3. Koordinierung und Genehmigung des Urlaubs aller Mitarbeiter, Aufstellung einer Jahresplanung Urlaub inklusive der Brückentage
4. die Einholung von Vergleichsangeboten in der Regel bei einem Betrag von über 5.000 Euro





5. Auftragserteilung bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, soweit der Betrag durch das Budget gedeckt ist. Eine darüber hinausgehende Auftragserteilung bedarf der Zustimmung des Schatzmeisters in Textform.
6. die Rechnungsprüfung
7. die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nebst Einhaltung des Haushaltes und Mitwirkung bei der Kassenprüfung
8. der Abschluss und die Kündigung von Versicherungs-, Telekommunikations-, Strom-, Wartungs- und Alarmanlageverträgen, sowie die Vorgänge eines normalen Geschäftsbetriebs
9. die regelmäßige Überprüfung der Anlagen des Leistungszentrums (Rauchmelder, Legionellen, Feuerlöscher, Elektroanlagen, Verkehrssicherungspflichten usw.)
10. die Betreuung der Sponsoren in enger Absprache mit dem Präsidenten
11. die Einstellung von Aushilfen mit Zustimmung des Präsidenten
12. die Vorbereitung der Präsidiumssitzungen und die Führung des Protokolls
13. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Führung des Protokolls
14. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzungen und der Ordnungen des Badischen Tennisverbandes

Die Genehmigung von Nebentätigkeiten und arbeitsrechtliche Abmahnungen erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten. Der Geschäftsführer kann hierzu Vorschläge erarbeiten.

§ 3

Der Geschäftsführer erhält gegenüber Banken im elektronischen Bankgeschäft in Gemeinschaftskompetenz eine Verfügungsberechtigung von 75.000 Euro pro Tag. Barverfügungen oder anderweitige Verfügungen über Konten erfolgen im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftskompetenz.





L – Durchführung von Sitzungen

§ 1

Zu allen Sitzungen des Präsidiums und der in dieser Geschäftsordnung genannten Kommissionen lädt der jeweilige Vorsitzende nach Bedarf ein, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter. Eine Sitzung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz abgehalten werden.

§ 2

Alle Einladungen zu den Sitzungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern der betreffenden Gremien in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung etwaiger Besprechungs- oder Beschlussvorlagen zuzuleiten.

§ 3

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Ist kein Stellvertreter anwesend und muss die Sitzung aus zwingenden Gründen dennoch stattfinden, so übernimmt die Leitung das nach Lebensjahren älteste Mitglied des jeweiligen Gremiums. Der Sitzungsleiter hat das Recht, das Wort zu entziehen, insbesondere bei einer Überschreitung einer etwa beschlossenen Redezeit, oder bei unsachlichen oder sachfremden Darlegungen.

§ 4

Jedes der im § 1 genannten Gremien ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach § 2 erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für eine digitale Sitzung. Der Sitzungsleiter ist für die Überprüfung der Teilnehmer verantwortlich.

§ 5

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Auch ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Beschluss in Textform erklären. Bei einer digitalen Sitzung erfolgt die Abstimmung durch wörtliche Bekundung und anschließender zusammenfassender Wiedergabe von dem Ergebnis durch den





Sitzungsleiter innerhalb der Konferenz. Gibt es keinen Widerspruch, so gilt das Ergebnis als beschlossen.

Beschlüsse der Kommissionen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Präsidiums, soweit diese über deren Kompetenz gemäß Satzung und Ordnungen des BTV hinausgehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Präsidium oder der Präsident nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht.

Über alle Sitzungen der Gremien und auch der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, bzw. Sitzungsleiter, und dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

1. Ort und Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung
2. Vor- und Zunamen des Sitzungsleiters und des Protokollführers
3. die Namen der erschienenen Teilnehmer sowie der entschuldigter oder unentschuldig fehlenden Mitglieder
4. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung
6. die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut

Das Protokoll muss genehmigt werden. Hierzu erhalten alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums eine Abschrift des Protokolls, welches bis zur nächsten Sitzung, spätestens aber vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern zugegangen sein muss. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied oder ein bei der Sitzung anwesender Vertreter binnen vier Wochen dem Protokoll in Textform widerspricht. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Entwurf jedem Präsidiumsmitglied binnen vier Wochen zuzuleiten.

Eine Abschrift der Sitzungsprotokolle aller Gremien des Verbandes sowie der Mitgliederversammlungen der Bezirke ist den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten und in der Geschäftsstelle zu archivieren.

§ 6

Zu den Sitzungen des Präsidiums, der Kommissionen und der Ausschüsse können vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des betreffenden Gremiums hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes sowie zu Einzelproblemen andere sachkundige Personen zugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.





M – Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist allen hauptamtlichen und allen ehrenamtlichen Mitarbeitern des BTV unverzüglich nach Verabschiedung in Textform zur Verfügung zu stellen. Jedem neuen Mitarbeiter auf Verbandsebene und Bezirksebene ist bei Aufnahme der Tätigkeit eine Fassung der Geschäftsordnung nebst der Reisekostenordnung unaufgefordert von dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage des BTV veröffentlicht.

Leimen, den 15. September 2020

Stefan Bitenc
Präsident

Anlage 1: Organigramm

